

Satzung:

Vorwort

Alle in dieser Satzung genannten Ämter stehen Frauen und Männern gleichberechtigt offen. Die in der Satzung gewählte Formulierung dient nur der sprachlichen Vereinfachung.

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 3 Zweck

(1) Zielsetzung des Vereins ist es, die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg in allen Belangen zu fördern. Der Verein verwirklicht seinen Zweck vor allem durch die Verschwisterung von Lehre, Forschung und Praxis im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Form eines dauernden Zusammenwirkens von Studenten, Absolventen, Lehrpersonal, Berufsverbänden und allen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern auf wissenschaftlicher Ebene.

(2) Der Verein unterstützt insbesondere die Hochschule bei Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und pflegt die Beziehungen zwischen der Hochschule und ihren Absolventen, deren Berufsverbänden und Anstellungskörperschaften. Dabei stehen die Angelegenheiten der Studierenden im Mittelpunkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Hochschule, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufsspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte des Mitglieds

Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben aus.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Zahlung des festgesetzten Beitrags. Das Mitglied soll dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Diese Erklärung muss spätestens am 16. November dieses Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinsschädliches Verhalten und Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der zum 01.07. eines Jahres in Rechnung gestellt bzw. abgebucht wird.
- (2) Für Studierende an der Hochschule kann ein reduzierter Jahresbeitrag festgesetzt werden. Maßgebend ist der Status zu Beginn des Jahres. Im Beitrittsjahr wird kein Beitrag erhoben.

III. Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in einem zweijährigen Rhythmus statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung wird in der Zeitschrift „Dialog“ (oder Nachfolgeorgan) veröffentlicht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl des Vorstandes

d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) die Änderung der Satzung

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen

zählen bei keiner Abstimmung.

(7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden

b) einem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

- e) mindestens sechs Beisitzern
 - f) einem Vertreter der Verwaltung der Hochschule, der die Geschäftsführung übernimmt.
 - g) einem Vertreter der Professorenschaft der Hochschule, der die wissenschaftliche Begleitung übernimmt.
 - h) einem Vertreter der Studierenden
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand soll im Wechsel zur Mitgliederversammlung im dazwischen liegenden Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins. Dabei wird er von der Geschäftsführung unterstützt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt folgende Einnahmen an:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sach- und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) sonstige Einnahmen.
- (2) Auf Verlangen werden Spendenquittungen erteilt, soweit dies die Steuergesetze erlauben.
- (3) Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendbar.



V. Satzungsänderung und Auflösung

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung

geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag

wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.11.2014

Eintrag ins Vereinsregister am: